

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 05. Mai 2015

Bürgerfrage von Peter Meyer:

„Mein Name ist Peter Meyer von der Bürgerinitiative Strahlenschutz. Zum Hintergrund meiner Frage: Warum ist es schlechter, wenn die alten B-Pläne TH18 und WE18 aufgehoben würden, gegenüber der Situation, dass die alten B-Pläne wieder gültig werden, wenn eine Klage gegen den neuen B-Plan TH22 erfolgreich wäre?“

Antwort von Baudezernent Leuer:

„Erst einmal, dass wir das im Regelfall immer machen, wenn wir da einen neuen Bebauungsplan drauflegen, würde ich jetzt nicht so sehen. Aber davon ab. Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass ein neuerer, jüngerer Bebauungsplan durch Überlagerung anderer planungsrechtlicher Festsetzungen älterer Bebauungspläne ersetzt. Das ist das normale Verfahren. Durch den Bebauungsplan TH22 werden bereits weite Teile des Bebauungsplans TH18 aufgehoben. Die Frage unterstellt – und darum geht es Ihnen, das kann ich ja auch grundsätzlich verstehen – dass der Bebauungsplan Bebauungsplan TH22 bei einer gerichtlichen Überprüfung aufgehoben wird und dann das bisherige Planungsrecht wieder auflebt. Auch wenn die Verwaltung von der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans ausgeht, kann man dies – wir begehen da Neuland in diesem Bereich – natürlich nicht ausschließen. Das ist so. Soweit bereits während der Aufstellung des Bebauungsplans TH22 die Aufhebung der Bebauungspläne TH18 / WE 18 betrieben wird und dies zum Ziel hat, bei Nichtigkeit des B-Plans TH 22 eine planungsrechtliche Situation nach § 34 zu schaffen, das ist ja Ihr Ansinnen, bestehen somit für die beiden Planverfahren – also die Aufstellung TH 22 einerseits, Aufhebung TH 18 und WE 18 andererseits, unterschiedliche Planungsziele, u.a. bei der Zulässigkeit von Betrieben nach der Strahlenschutzverordnung. Also wir haben in unseren Bebauungsplan selbstverständlich Planungsziele, die sich überhaupt gar nicht decken würden mit einer Aufhebung, weil wir dann mit 34er-Situation hatten. Denn der Bebauungsplan TH 22 schließt Betriebe nach der Strahlenschutzverordnung aus. Die planungsrechtliche Situation nach § 34 BauGB lässt diese Betriebe jedoch zu. Diese Situation mit zwei divergierenden Planungszielen für ein und dieselbe Fläche lässt erwarten, dass sich im Falle einer gerichtlichen Überprüfung die Erforderlichkeit der Planung und damit die Planung insgesamt in Frage gestellt

werden. Wie wollen wir unsere Planungsziele da rüber bringen, wenn wir gleichzeitig Aufhebungsverfahren betreiben, was zu einer ganz anderen Situation führt. Daher kann die Verwaltung die Aufhebung der genannten B-Pläne zum derzeitigen Zeitpunkt nicht empfehlen.“

Zusatzfrage Herr Meyer:

„Ich habe verstanden, die Aufhebung wäre kontraproduktiv zu den Zielen des neuen B-Plans. Verstehe ich, sagen Sie. Ich hatte es aber eher so verstanden, dass die Aufhebung mit B-Planrecht nach § 34 dann auch der Zustimmung der jeweiligen Gremien bedürfe. D.h. also, dass sie nicht unbedingt kontraproduktiv ist, sondern das auch die Ziele des neuen Bebaungsplans auch auf dem Wege durch die Gremien dann auch nach einer Bewertung nach § 34 möglich wäre. Darum trotzdem nochmal meine Frage: Glauben Sie wirklich, dass der neue B-Plan vor Gericht leichter angreifbar ist, wenn man den alten B-Plan aufhebt?“

Antwort Herr Leuer:

„Also, zunächst mal, das, was Sie gesagt haben, auch'ne Aufhebung bedürfte eines Verfahrens, was Gremienpflichtig ist. Selbstverständlich, das ist ja auch ein Verfahren, und wird ausgelegt werden. Also in dem Punkt haben Sie völlig Recht. Und die zweite Frage, das ist jetzt ein bißchen wiederholend, ja, ich glaube, dass das wenn dieser unser neuer B-Plan gerichtlich angegriffen wird, das ist ein wesentliches Problem in diesem Verfahren sein könnte, wenn die Stadt Braunschweig hier quasi signalisiert, sie weiß nicht, was sie will. Zum einen will sie einen neuen B-Plan mit ganz konkreten Festsetzungen, zum anderen macht sie ein Aufhebungsverfahren, und würde dann in eine 34er-Situation im Ganzen dann im Ergebnis verfallen. Das ist meine Auffassung dazu, deswegen empfehle ich es nicht.“